

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT · GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 31

DATUM 10. Juni 2002

NR. 10

**Änderung und Neubekanntmachung der Promotionsordnung
für den Fachbereich Architektur
an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal
Vom 3. Juni 2002**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht und Ziel der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeit der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1

Promotionsrecht und Ziel der Promotion

- (1) Der Fachbereich Architektur der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal verleiht auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor-Ingenieur“ bzw. „Doktor-Ingenieurin“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.
- (2) Durch das Promotionsverfahren soll nachgewiesen werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine über das allgemeine Studienziel gemäss § 81 HG hinausgehende Befähigung besitzen, einen selbständigen Beitrag zur ingenieurwissenschaftlichen, architekturhistorischen oder architekturtheoretischen Forschung und Entwicklung zu leisten. Dieser Nachweis wird erbracht durch die Vorlage und Annahme einer schriftlichen Dissertation (§ 10) und durch eine erfolgreiche mündliche Prüfung (§ 13).
- (3) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich Architektur den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) verleihen (§19).

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur wählt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich Architektur vier Professorinnen bzw. Professoren, die entsprechend § 46 Abs. 1, Nr. 4a HG berufen sind, bzw. Habilitierte, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, sollte in der Regel aber nicht mehrmalig erfolgen.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der dem Promotionsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren und Habilitierten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (5) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Er nimmt die Promotionsanträge entgegen und stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen (§ 6) zum Promotionsverfahren fest. Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a legt er im Benehmen mit ihnen die Fächer fest, in denen ausreichende Kenntnisse nachzuweisen sind. Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 6 Abs. 3 legt er im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber und einer Beraterin oder einem Berater die Inhalte der wissenschaftlichen Studien und die Lehrveranstaltungen für die Leistungsnachweise und die Fachprüfungen vor Aufnahme der Studien fest.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachterinnen und Gutachter, ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4) und bestimmt als beratendes Mitglied der Prüfungskommission eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter.

4. Er überwacht die Einhaltung der Promotionsordnung und der in ihr festgelegten Fristen.
 5. Er regelt den organisatorischen Ablauf der Promotionsverfahren.
 6. Er entscheidet über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission.
 7. Er entscheidet über die Zulassung der Dissertation in einer anderen Sprache auf Antrag der Promovenden und Promovenden gemäss § 10 Abs. 2.
 8. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäss § 17.
 9. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäss § 18.
- (2) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäss Absatz 1 Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9 steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die Professorinnen oder Professoren sind oder die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
 - (3) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
 - (4) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren benennt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission gemäss § 3 Abs. 1 Nr. 3. Sie ist für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständig.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen oder Gutachtern, die die Dissertation beurteilen, sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter mit beratender Funktion.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter müssen Mitglieder oder Angehörige des Fachbereiches Architektur an der Bergischen Universität - GH Wuppertal sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Promovenden bzw. des Promovenden bestimmt werden. Mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, berufen nach § 46 Abs. 1, Nr. 4 a HG oder Habilitierte sein.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation.
 2. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
 3. Sie beurteilt die Dissertation, die mündliche Prüfung und setzt die Gesamtnote fest.
- (2) Die Prüfungskommission beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen nach Abs. 1 nicht zulässig.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. ein Abschluss nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Fachstudium in Architektur mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für den ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (z.B. Universitätsdiplom oder Master), oder der erfolgreiche Abschluss eines entsprechenden Ergänzungsstudienganges gemäss § 88 Abs. 2 HG.
2. für Ausländerinnen und Ausländer in der Regel eine ausreichende Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift.
3. ausländische Masterabschlüsse berechtigen zur Promotion, soweit sie unmittelbar mit deutschen Master- oder Magistergraden vergleichbar sind und nach der Definition der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen direkten Zugang zur Promotion gewähren.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Ausnahmeregelungen:

1. Hat die Promovendin oder der Promovend ihre bzw. seine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder ihr bzw. sein Staatsexamen nicht in Architektur abgelegt, so wird sie bzw. er zur Promotion zugelassen,
 - a) wenn sie bzw. er ausreichende Kenntnisse in zwei, vom Promotionsfach unterschiedlichen Fächern der Architektur bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Maßgabe des Promotionsausschusses nachweist (die Fächer, in denen ausreichende Kenntnisse nachzuweisen sind, sollen möglichst aus dem Studienschwerpunkt, dem die Dissertation inhaltlich zuzuordnen ist, oder aus dem Grundlagenbereich der Architektur gewählt werden)
 - oder
 - b) wenn sie bzw. er durch eine mehrjährige berufliche Tätigkeit auf einem Gebiet der Architektur entsprechende Berufskennnisse nachweist.
2. Hat die Bewerberin oder der Bewerber andere als in § 6 Abs.1 Nr.1 und 3 genannte Abschlüsse eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums in Architektur (z. B. die Diplomprüfung I im Studiengang Architektur an einer Gesamthochschule, ein Fachhochschuldiplom oder einen Bachelor) abgeschlossen, so wird sie bzw. er zur Promotion zugelassen, wenn sie bzw. er daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden nachweist. Hierbei ist ein dem Studienabschluss nach Abs. 1 Nr. 1 entsprechender Ausbildungsstand in dem Promotionsfach bzw. den Promotionsfächern zu erreichen. Dieser wird durch den Erwerb von zwei Leistungsnachweisen und durch zwei erfolgreich abgelegte Fachprüfungen nachgewiesen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise und der Fachprüfungen orientieren sich an denen des Studiengangs D II Architektur der Bergischen Universität - GH Wuppertal.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme der in Nr. 2 genannten wissenschaftlichen Studien unter Vorlage der Unterlagen ihres Studienabschlusses dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Der Promotionsausschuss legt im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber und einer Beraterin bzw. einem Berater die Inhalte der wissenschaftlichen Studien und die Lehrveranstaltungen für die Leistungsnachweise und die Fachprüfungen vor Aufnahme der Studien fest. Die Beraterin bzw. der Berater ist eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter des Fachbereiches Architektur.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promovendin oder der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf;

2. die Nachweise über die in § 6 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
 3. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) entsprechend § 10 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text und einem kurzen Lebenslauf mit Bildungsweg am Schluss in vierfacher, gebundener oder in anderer Weise fest verbundener Ausfertigung und etwaige auszugsweise erfolgten Vorveröffentlichungen in gleicher Anzahl;
 4. eine Zusammenfassung (abstract) der Dissertation in deutscher, englischer und in französischer Sprache für Veröffentlichungszwecke;
 5. eine Erklärung der Promovendin bzw. des Promovenden, dass sie bzw. er die eingereichte Arbeit selbständig verfasst hat;
 6. eine Erklärung der Promovendin bzw. des Promovenden, dass sie bzw. er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
 7. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsanträge erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe der Zeit, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät bzw. des Fachbereiches und des Themas der Dissertation;
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Promovendin bzw. der Promovend nicht an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal immatrikuliert ist oder nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
1. der Name der Professorin oder des Professors bzw. der Habilitierten oder des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 und § 11 Abs. 1;
 3. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen vollständig und entsprechen diese den Anforderungen des § 7, so wird das Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss eröffnet, wenn eine Professorin oder ein Professor bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter des Fachbereiches Architektur der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal die Dissertation betreut hat. Hat eine solche Betreuung nicht stattgefunden, eröffnet der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren, wenn er auf der Grundlage des Votums mindestens einer Professorin oder eines Professors bzw. einer Habilitierten oder eines Habilitierten des Fachbereiches Architektur anerkennt, dass die Dissertation Inhalte aus den Wissenschaftsgebieten des Fachbereiches Architektur behandelt.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Promovendin bzw. den Promovenden schriftlich von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und von der Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (3) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende dies der Promovendin bzw. dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin bzw. der Promovend davon zu unterrichten, dass sie bzw. er gegen die Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 9**Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren**

- (1) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren bzw. seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend vom Promotionsverfahren ohne Angabe von Gründen zurücktreten, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet ist.
- (3) Nach Erstattung mindestens eines Gutachtens über die Dissertation kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (4) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder dem Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mit. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie bzw. er gegen die Nichtanerkennung der von ihr bzw. ihm vorgebrachten Gründe beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 10**Dissertation**

- (1) Mit der Dissertation muss eine besondere wissenschaftliche Leistung der Promovendin bzw. des Promovenden und ihrer bzw. seiner Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Dissertation hat einen Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darzustellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen oder schon einmal eingereichte Dissertationen dürfen nicht als Dissertation vorgelegt werden.
- (5) Im Einvernehmen mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bzw. Habilitierten können Teile der Dissertation von der Verfasserin bzw. dem Verfasser bereits vorweg veröffentlicht werden. Der Promotionsausschuss ist zu unterrichten.

§ 11**Begutachtung der Dissertation**

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden in der Regel zwei Gutachten erstellt. Eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter wird bestellt, wenn eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Annahme, die andere Gutachterin bzw. der andere Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfiehlt. Berührt das Dissertationsthema wesentlich ein weiteres Fach, wird auch in diesem Fall eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter aus diesem Fach hinzugezogen. Sofern eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll sie bzw. er zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der Kandidatin oder dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für eine Gutachterin oder einen Gutachter zu. Als Gutachterin oder Gutachter bestimmt der Promotionsausschuss vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der durch die Dissertation vorbestimmten Fächer.
- (2) Die Gutachterinnen bzw. die Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre

vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist begründet befürworten. Die Gutachterinnen bzw. die Gutachter können die vorläufige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung bereits vor Erstellung der Gutachten vorschlagen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 12 Abs. 4 haben. Die Promovendin oder der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen (vgl. § 15 Abs. 1).

- (3) Soweit die Annahme der Dissertation befürwortet wird, ist zugleich eine begründete Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7 und 4,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (4) Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr bzw. sein Gutachten innerhalb von drei Monaten zu erstellen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter ernennen.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen zur Einsicht durch Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren und Habilitierte des Fachbereichs Architektur im Dekanat ausgelegt. Die Auslegung ist den zur Einsichtnahme Berechtigten schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bekanntzumachen. Innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist können die zur Einsichtnahme Berechtigten zu der Dissertation und zu den Gutachten begründet Stellung nehmen. Die begründete Stellungnahme ist während der Auslegungsfrist bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen. Die Stellungnahme ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten; sie ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (6) Die Gutachten werden den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Kenntnis gebracht.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und legt im Falle der Annahme die Bewertung der Dissertation nach § 11 Abs. 3 und gegebenenfalls Auflagen nach § 11 Abs. 2 Satz 5 fest. Über eine vorläufige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vor Erstellung der Gutachten nach § 11 Abs. 2 Satz 4 entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Gutachterinnen bzw. der Gutachter. Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind zu begründen.
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Dissertation ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Dieser unterrichtet die Promovendin oder den Promovenden unverzüglich schriftlich über die Entscheidung über die Dissertation und teilt ihr oder ihm im Falle der Annahme der Dissertation den Termin der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls die Auflagen nach § 11 Abs. 2 Satz 5 mit.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovendin oder den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der

Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovendin oder dem Promovenden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

- (5) Reicht die Promovendin oder der Promovend die überarbeitete Dissertation der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses fristgerecht wieder ein, so ist diese Dissertation erneut zu begutachten und gemäss § 11 Abs. 5 auszulegen; die Prüfungskommission entscheidet dann nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die Promovendin oder der Promovend die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Promovendin oder dem Promovenden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ablehnung der Dissertation beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.
- (7) Bei Ablehnung der Dissertation wird das Promotionsverfahren nicht weitergeführt. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls den Stellungnahmen gemäss § 11 Abs. 5 und Abs. 6 bei den Prüfungsakten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus Vortrag und Disputation und wird unter Leitung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission durchgeführt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt 14 Tage vorher den Termin der mündlichen Prüfung im Fachbereich Architektur bekannt unter Angabe der Namen der Promovendin oder des Promovenden und der Gutachterinnen bzw. der Gutachter sowie des Dissertationsthemas. Sie bzw. er informiert außerdem das Rektorat der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal darüber.
- (3) Im Vortrag sind Gedankengänge und Ergebnisse der Dissertation darzustellen. Er ist öffentlich und dauert 30 Minuten.
- (4) Unmittelbar an den Vortrag schließt sich die Disputation an. Sie bezieht sich auf das Promotionsfach und seine Grundlagen und dient dazu, die Fähigkeit der Promovendin oder des Promovenden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu disputieren.
- (5) An der Disputation können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Promovendinnen und Promovenden des Fachbereiches Architektur teilnehmen. In der wissenschaftlichen Disputation sind frageberechtigt: die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten sowie die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Architektur der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

- (7) Die Disputation dauert nicht länger als 90 Minuten.
- (8) Die Prüfungskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar nach der mündlichen Prüfung, ob sie bestanden ist und begründet diese Entscheidung. Ist die mündliche Prüfung bestanden, ist zugleich eine begründete Bewertung gemäss § 11 Abs. 3 Satz 2 abzugeben.
- (9) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, jedoch spätestens nach einem Jahr. Ist auch diese Wiederholungsprüfung erfolglos, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Ist die Promotionsprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so ist dies der Promovendin oder dem Promovenden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass er gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Promotionsprüfung beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 14

Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung gebildet, wobei die Bewertung der Dissertation zweifach gewertet wird. Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,3 = summa cum laude (mit Auszeichnung)
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,8 = magna cum laude (sehr gut)
bei einem Durchschnitt über 1,8 bis 2,5 = cum laude (gut)
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 4,0 = rite (genügend)
- Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden das Ergebnis mit. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Architektur vom Ergebnis des Promotionsverfahrens.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Architektur stellt der Promovendin oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die das Gesamtergebnis der Promotion enthält. In einer dieser Bescheinigung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen das Gesamtergebnis beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Promovendin oder der Promovend legt den endgültigen Text der Dissertation denjenigen Gutachterinnen bzw. Gutachtern noch einmal vor, die die Befürwortung der Annahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen gemäss § 11 Abs. 2 Satz 5 abhängig gemacht haben. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll innerhalb eines Jahres
- a) 50 Exemplare der Dissertation, die am Ende einen stichwortartigen Lebenslauf enthalten darf, in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

- c) sechs Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- d) sechs Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,

der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Architektur übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In den unter Buchstaben b, c und d aufgeführten Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In dem unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen. Von den unter Buchstabe a genannten Exemplaren leitet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Architektur 40 Stück, von den unter Buchstaben b, c und d genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Ein Exemplar ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Im Fall d erhält die Universitätsbibliothek zusätzlich die elektronische Version der Dissertation.

§ 16

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäss § 15 Abs. 2 erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Architektur die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des erfolgreichen Abschlusses der mündlichen Prüfung ausgestellt und ist von der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Architektur zu unterzeichnen und zu siegeln.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den akademischen Grad „Doktor-Ingenieur“ bzw. „Doktor-Ingenieurin“ (Dr.-Ing.) zu führen.

§ 17

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren oder beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie bzw. er gegen die Ungültigkeitserklärung seiner Promotionsleistungen beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung hinsichtlich der Voraussetzungen bei der Zulassung zum Promotionsverfahren oder hinsichtlich der Promotionsleistungen erworben worden ist. Die Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen unverzüglich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Betroffene oder der Betroffene davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Entziehung des Doktorgrades beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich Architektur kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad „Doktor-Ingenieur der Ehren halber“ bzw. „Doktor-Ingenieurin der Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag einer bzw. eines oder mehrerer Professorinnen bzw. Professoren nach § 46 Abs. 1, Nr. 4a HG des Fachbereiches Architektur erfolgen. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur wählt eine Kommission von drei, jedoch höchstens fünf Professorinnen bzw. Professoren nach § 46 Abs.1, Nr. 4a HG die über den Antrag berät.
- (3) Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Professorinnen bzw. Professoren nach § 46 Abs. 1, Nr. 4a HG und Habilitierten des Fachbereiches Architektur erforderlich.
- (4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt, die eine Laudatio enthalten muss und von der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Architektur zu unterzeichnen ist.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur vom 18.09.2000 (Amtl. Mittlg. 36/2000) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur vom 14.05.2002.

Wuppertal, den 3. Juni 2002

Der Rektor
der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. rer. pol. Volker Ronge